

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)
am 08.06.2017**

**Einsatz von Müllpressen bei den Nutzerinnen und Nutzern der kommunalen
Gefäße**

A. Sachdarstellung

Die Abgeordnete Frau Dr. Schaefer (Bündnis 90/Die Grünen) hat um einen Bericht gebeten zur Bewertung der Problematik des Einsatzes von Müllpressen bei den Nutzerinnen und Nutzern der kommunalen Gefäße.

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Rechtliche Grundlagen

§ 16 Abs. 4 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) sagt aus, dass Abfälle so in die jeweiligen Behälter einzufüllen sind, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Behälter unzulässig.

Ein Verstoß gegen diese Regelung kann gemäß § 28 Abs. 1 Nummer 15 des Abfallortsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

2. Bisherige Erkenntnisse

Es liegen keine Erkenntnisse oder negative Erfahrungen über den Einsatz von Müllpressen durch die Nutzerinnen und Nutzer bei kommunalen Gefäßen vor.

3. Bewertung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Abfallortsgesetzes reichen aus, um etwaige negative Entwicklungen durch den Einsatz von Müllpressen bei kommunalen Gefäße verhindern (Prüfung des Mindestbehältervolumens) bzw. sanktionieren (Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten) zu können.

B. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft nimmt den Bericht zur Kenntnis.